

VERBRAUCHERRECHTE BEWAHREN UND BEZAHLBARE STROMVERSORGUNG SICHERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (COM(2016) 864 final) und für die Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (COM(2016) 861 final)

23. Februar 2017

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN	6
1. Versorgung von Haushaltskunden zu angemessenen Preisen (Erwägungsgrund 15 sowie Artikel 27, Richtlinie)	6
2. Verbraucherbelange im Mittelpunkt der Richtlinie (Erwägungsgrund 51, alte Fassung)	6
3. Dynamische Tarife (Artikel 11, Richtlinie)	6
4. Verträge mit Aggregatoren (Artikel 13, Richtlinie)	7
5. Aktive Verbraucher (Artikel 15, Richtlinie)	8
6. Selbstablesung durch Verbraucher (Artikel 18, Absatz 3, Richtlinie)	9
7. Smart Metering (Artikel 19, Richtlinie)	9
8. Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Artikel 26, Richtlinie)...	10
9. Aufgaben der Regulierungsbehörden (Artikel 59, Richtlinie)	11
10. Preisvergleichsportale (Annex I zu Artikel 14, Richtlinie)	12
11. Mindestanforderungen an Stromrechnungen (Annex II zu Artikel 18, Richtlinie) ...	12
12. Dispatch von Erzeugung und Verbrauch (Artikel 11, Verordnung)	13
13. Grundregeln für Kapazitätsmechanismen (Artikel 23, Verordnung)	14

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die EU-Kommission will mit den Novellierungen der Richtlinie und der Verordnung zum Elektrizitätsbinnenmarkt das Funktionieren des EU-Energiebinnenmarktes verbessern und damit die Bereitstellung bezahlbaren Stroms garantieren, die Stromversorgung sichern und die kostengünstige Integration von zusätzlichen Mengen erneuerbarer Energien ermöglichen.

Neue Herausforderungen liegen in einer variableren und dezentraleren Stromproduktion und einer engeren Vernetzung der Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission will erstmals die Verbraucherinnen und Verbraucher, vom Industriekunden bis zu den Haushalten, in den Mittelpunkt des Energiemarktes stellen. Eine engere Abstimmung von Stromproduktion und Verbrauch soll teure Kapazitätsmechanismen vermeiden helfen. Haushalte sollen von sinkenden Stromrechnungen und mehr aktiven Beteiligungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Eigenstromversorgung, Stromspeicherung oder Lastmanagement profitieren.

Der vzbv ist der Ansicht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, von einzelnen Haushalten bis zu Energiegemeinschaften, noch deutlicher in den Mittelpunkt der europäischen Stromversorgung gestellt und in ihrer Rolle als aktive, gleichberechtigte Teilnehmer am Strommarkt gestärkt werden sollten, ohne dabei ihre Eigenschaft als Verbraucher und die damit verbundenen Rechte zu verlieren. Gleichzeitig muss der Verbraucherschützende Regelungsrahmen des dritten EU-Binnenmarktpakets erhalten bleiben, insbesondere das Schlichtungssystem zwischen Stromanbietern und Verbrauchern mit einer Pflichtteilnahme der Stromanbieter.

Einkommensschwache Haushalte sind vor Energiearmut zu schützen, zum Beispiel sollen Stromsperrungen nur als letztes Mittel verhängt werden dürfen und auch nur dann, wenn für den Stromanbieter keine Möglichkeit zu einer außerordentlichen Vertragsbeendigung besteht und eine gerichtliche Durchsetzung ausstehender Forderungen nicht möglich ist. Der europäische Strommarkt sollte dem obersten Ziel dienen, zu angemessenen Preisen eine sichere und umweltfreundliche Stromversorgung in Europa zu gewährleisten. Dafür sollten die Rahmenbedingungen des europäischen Strommarktes im Einklang mit den europäischen Klimaschutzziele stehen. Gleichzeitig darf die Erreichung der Klimaschutzziele überdurchschnittlich ambitionierter Mitgliedstaaten nicht behindert werden.

Die Europäische Kommission sollte denjenigen Mitgliedstaaten, die zum Erreichen ihrer nationalen und damit auch der europäischen Klimaschutzziele aus der Kohleverstromung aussteigen wollen, keine Steine in den Weg legen, sondern eine helfende Hand ausstrecken. Ein flexibler, europäischer Strommarkt ist die richtige Antwort auf die mit dem Ausbau der fluktuierenden erneuerbaren Energien zusammenhängenden Herausforderungen. Kapazitätsmechanismen bergen dagegen die große Gefahr, die bestehenden, erheblichen Überkapazitäten im europäischen Kraftwerkspark zu konservieren und damit nicht nur unnötige Zusatzgewinne für die Kraftwerksbetreiber zulasten der Stromkunden zu festigen, sondern auch die europäischen Klimaschutzbemühungen zu konterkarieren.

Der vzbv begrüßt, dass

- ❖ die EU-Kommission Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Mittelpunkt der europäischen Energiepolitik stellen will und einige Verbraucherbelange in die Rechtsvorschlage aufgenommen hat, wie die erschwinglichen Energiepreise fur Verbraucher, die Ausrichtung der Strommarkte auf die Verbraucher sowie die Starkung („Empowerment“) und den Schutz der Verbraucher,
- ❖ die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden sollen, Verbrauchern das Recht auf einen dynamischen Stromtarif einzuraumen, der die Preisschwankungen des Grohandelsmarktes an die Stromkunden weiterreicht und ihnen ermoglicht, durch Lastverlagerungen ihre Stromkosten zu senken,
- ❖ die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden sollen, Verbrauchern das Recht einzuraumen, Strom nicht nur selbst zu erzeugen, sondern diesen selbst erzeugten Strom auch zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen,
- ❖ es Stromversorgern explizit untersagt werden soll, ihren Kunden den Abschluss von Vertragen mit Aggregatoren zu verbieten und
- ❖ die Regulierungsbehörden dazu verpflichtet werden sollen, die zur Berechnung der Netzentgelte angewandten Methoden und Kostenbestandteile zuganglich zu machen.

Der vzbv fordert konkret, dass

- ❖ Verbraucher tatsachlich im Mittelpunkt stehen und dies in Artikel 1 der Richtlinie verankert wird,
- ❖ das Ziel angemessener Preise fur Haushaltskunden beibehalten wird,
- ❖ bei der Selbstablesung von Verbrauchszahlern und Ubermittlung der Daten durch Verbraucher die entsprechenden Einsparungen dem Verbraucher zugutekommen,
- ❖ beim moglichen Einbau von Smart Metern die individuelle Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie Verbraucherbedürfnisse starker beachtet werden, dass sich Verbraucher auch gegen die Nutzung beziehungsweise gegen die Datenübertragung eines Smart Meters aussprechen durfen und dass die Smart Meter-Daten portabel sein mussen und der Datentransfer ohne zusatzliche Kosten fur die Verbraucher gewahrleistet wird,
- ❖ das bisherige System von Schlichtungsverfahren mit einer Pflichtteilnahme der Stromversorger erhalten bleibt und nicht auf das Alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR-System) mit einer freiwilligen Teilnahme der Unternehmen umgestellt wird,
- ❖ Vergleichsportale verpflichtet sind, exklusive Stromangebote, die so nur auf dem konkreten Vergleichsportal zu finden sind, kenntlich gemacht sowie das Geschaftsmodell und die Hohe der Provisionen offengelegt werden,
- ❖ die Angabe des aktuellen brutto kWh-Preises zu einer Pflichtangabe auf der Rechnung wird,
- ❖ Strom aus erneuerbaren Energien grundsatzlich Vorrang bei der Einspeisung ins Stromnetz haben sollte und

- ❖ Kapazitätsmechanismen nur nach rigoroser vorheriger Prüfung, zeitlich beschränkt und nur in Verbindung mit einem maßnahmenbezogenen, detaillierten, zeitlich aufgeschlüsselten Ausstiegsfahrplan eingeführt werden dürfen.

II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

1. VERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN ZU ANGEMESSENEN PREISEN (ERWÄGUNGSGRUND 15 SOWIE ARTIKEL 27, RICHTLINIE)

Wettbewerb soll „angemessene“ Verbraucherpreise anstelle von Monopolpreisen herbeiführen. Die Liberalisierung des früheren Monopolmarkts diene keinem Selbstzweck. Auch die Begründung des neuen Richtlinienentwurfs¹ hebt ein faires Angebot für Verbraucher als eine Hauptpriorität des aktuellen Entwurfs hervor. Daher muss das für Haushaltskunden wichtige Ziel angemessener Preise bestehen bleiben.

VZBV-POSITION

Im Erwägungsgrund 15 und in Artikel 27 ist das Ziel angemessener Preise beizubehalten.

2. VERBRAUCHERBELANGE IM MITTELPUNKT DER RICHTLINIE (ERWÄGUNGSGRUND 51, ALTE FASSUNG)

Die Strommarkttrichtlinie des dritten EU-Binnenmarktpaketes hebt in Erwägungsgrund 51 noch hervor, dass die Verbraucherbelange im Mittelpunkt der Richtlinie stehen sollten. Die Dienstleistungsqualität wird zur zentralen Aufgabe von Stromversorgern erhoben und eine Stärkung der Verbraucherrechte werden zu einer Pflicht erklärt. Verbraucherrechte sollen von den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden.

Der Leitgedanke des Erwägungsgrundes 51 ist aus Verbrauchersicht sehr bedeutend. Er gibt eine verbindliche Zielstellung bei der Auslegung und der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

In dem aktuellen Richtlinienvorschlag ist der alte Erwägungsgrund 51 ersatzlos gestrichen worden. Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission als eines der wichtigsten Ziele ihrer Reform des europäischen Energierechts die Verbraucher in den Mittelpunkt der Energiepolitik stellen will, sollte ein entsprechender Passus in Artikel 1 der Richtlinie aufgenommen werden.

VZBV-POSITION

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen im Mittelpunkt des Energiemarktes stehen. Der Erwägungsgrund 51 der aktuellen Fassung der Richtlinie soll daher in Artikel 1 der novellierten Fassung überführt werden.

3. DYNAMISCHE TARIFE (ARTIKEL 11, RICHTLINIE)

Private Verbraucher zahlen in Deutschland für den von ihnen verbrauchten Strom typischerweise einen Durchschnittspreis, der über einen vergleichsweise langen Zeitraum konstant ist. Sie haben damit keine Möglichkeit, ihren Stromverbrauch an die Schwankungen des Großhandelspreises anzupassen und auf diese Weise Stromkosten zu sparen, etwa indem stromintensive Anwendungen im Haushaltsbereich in Zeiten mit niedrigen Strompreisen verschoben werden, in denen besonders viel Strom aus Wind- oder Solarenergie zur Verfügung steht. Volkswirtschaftlich sinnvolle Lastverlagerungen,

¹ S. 2 der Richtlinie

die durch eine Weitergabe der Preisschwankungen des Großhandelsmarktes an die Stromkunden angereizt würden, bleiben aus.

Der vzbv begrüßt daher die Aufnahme des neuen Artikels 11, der Verbrauchern das Recht auf einen sogenannten dynamischen Stromtarif einräumt. Die Schaffung eines solchen Tarifangebots ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der kürzlich in Deutschland eingeführten Regelung geboten, nach der bestimmte Haushalte zum Einbau intelligenter Messsysteme (Smart Meter) und zur Zahlung deutlich höherer Entgelte für den Messstellenbetrieb verpflichtet werden, ohne derzeit die Möglichkeit zu haben, diese zusätzlichen Kosten durch Lastverlagerungen zumindest teilweise kompensieren zu können. Wichtig ist dabei, dass der Wechsel in einen dynamischen Stromtarif freiwillig geschieht und Verbraucher auch in Zukunft die Möglichkeit haben, einen fixen Stromtarif zu wählen.

Dabei müssen Preisschwankungen des Großhandelsmarktes eins zu eins an die Stromkunden weitergegeben werden. Andernfalls könnte auch ein Tarif, der nur einen Teil dieser Schwankungen weiterreicht oder den Großhandelspreis in einer beliebig anderen Form „reflektiert“, als dynamischer Stromtarif verstanden werden. Zwar können derartige Tarife auch eine sinnvolle Option für viele Verbraucher darstellen. Das in Artikel 11 verankerte Recht sollte sich aber explizit auf vollständig dynamische Tarife beziehen, zumal die Möglichkeit der Stromversorger, andere Tarife anzubieten, durch diesen Artikel in keiner Weise eingeschränkt wird.

Bei der Einführung dynamischer Stromtarife ist darauf zu achten, dass die Nutzer solcher Tarife die damit möglicherweise verbundenen finanziellen Vorteile nicht auf Kosten der übrigen Stromkunden generieren. Verbraucher, die in ihrem bisherigen fixen Stromtarif bleiben möchten, sollen dadurch keinerlei finanzielle Nachteile erleiden müssen und sich nicht wegen immer höherer Belastungen irgendwann genötigt fühlen, ebenfalls in einen dynamischen Stromtarif zu wechseln. Die in Paragraph 3 vorgesehenen jährlichen Untersuchungen über die Marktentwicklung dynamischer Stromtarife sollten daher explizit auch die Auswirkungen auf die Nutzer aller anderen Stromtarife einbeziehen, so dass mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden können.

VZBV-POSITION

Der vzbv unterstützt, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Verbrauchern das Recht auf einen dynamischen Stromtarif einzuräumen, der die Preisschwankungen des Großhandelsmarktes an die Stromkunden vollständig weiterreicht und ihnen ermöglicht, durch Lastverlagerungen ihre Stromkosten zu senken.

4. VERTRÄGE MIT AGGREGATOREN (ARTIKEL 13, RICHTLINIE)

Der vzbv begrüßt die Aufnahme des neuen Artikels 13, nach dem die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Verbraucher auch ohne Einverständnis ihres Stromversorgers Verträge mit Aggregatoren abschließen dürfen. Die Regelung sollte allerdings dahingehend präzisiert werden, dass es Stromversorgern explizit zu untersagen ist, ihren Kunden den Abschluss solcher Verträge mit Drittanbietern zu verbieten. In Deutschland gehen bedauerlicherweise immer mehr Stromversorger dazu über, entsprechende Klauseln in die Verträge mit ihren Kunden einzufügen, um ihnen exklusiv die hauseigenen Dienstleistungen anbieten zu können. Einer solchen aus Verbrauchersicht äußerst unbefriedigenden Einschränkung des Wettbewerbs gilt es unbedingt entgegenzuwirken.

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung, dass Verbraucher, die einen Vertrag mit einem Aggregator abgeschlossen haben, nur mindestens einmal im Jahr über die vom Aggregator vermarkteten Strommengen informiert werden müssen, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Vor dem Hintergrund, dass diese Kunden notwendigerweise über ein intelligentes Messsystem (Smart Meter) verfügen, ist die Bereitstellung solcher Informationen auch auf monatlicher Basis ohne weiteren Aufwand für den Aggregator möglich.

VZBV-POSITION

Der vzbv unterstützt, dass es Stromversorgern explizit untersagt wird, ihren Kunden den Abschluss von Verträgen mit Aggregatoren zu verbieten.

5. AKTIVE VERBRAUCHER (ARTIKEL 15, RICHTLINIE)

Der vzbv begrüßt die Aufnahme des neuen Artikels 15, mit dem Verbrauchern das Recht eingeräumt werden soll, Strom nicht nur selbst zu erzeugen, sondern diesen selbst erzeugten Strom auch zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen.

Verbraucher erhalten damit die Möglichkeit, ihre Stromversorgung teilweise selbst in die Hand zu nehmen und aktiv am Strommarkt teilzunehmen, ohne dafür unverhältnismäßig hohe Hürden überwinden zu müssen. Ein solches Recht ist angesichts der rasanten technologischen Weiterentwicklung der dezentralen Stromerzeugung in den vergangenen Jahren und den damit verbundenen Möglichkeiten überfällig. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stellungnahme des vzbv zum Vorschlag der Europäischen Kommission für die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie verwiesen, in dem eine ähnliche Regelung vorgesehen ist.

Dabei dürfen die übrigen Rechte der Verbraucher nicht verloren gehen. Der Klarheit halber sollte die Regelung entsprechend präzisiert werden.

Verbraucher, die aktiv am Strommarkt teilnehmen, insbesondere solche, die einen Teil ihres Stromverbrauchs durch Eigenerzeugung decken, sollten angemessen an den Gemeinkosten des Stromsystems beteiligt werden. Dies gilt vor allem für die Kosten des Stromnetzes. Wie genau eine solche Beteiligung auszusehen hat, sollte aber auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Begebenheiten entschieden werden. Dies gilt vor allem für die Frage, ob Netzentgelte nur auf die aus dem öffentlichen Stromnetz bezogene Strommenge oder auch auf die darin eingespeiste Strommenge oder gegebenenfalls sogar in Form von Pauschalen erhoben werden. Der in Paragraph 1b vorgesehene Einschub könnte allerdings so interpretiert werden, als dass er einer solchen nationalen Regelung vorweggreift, indem er verlangt, dass Netzentgelte separat für die aus dem Stromnetz bezogene und die ins Stromnetz eingespeiste Strommenge abgerechnet werden müssen. In Deutschland werden Netzentgelte nur für die aus dem Stromnetz entnommene Strommenge erhoben. Dies sollte aus Sicht des vzbv auch so bleiben. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sollte die entsprechende Passage in Paragraph 1b daher gestrichen werden.

VZBV-POSITION

Der vzbv unterstützt, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Verbrauchern das Recht einzuräumen, Strom nicht nur selbst zu erzeugen, sondern diesen selbst erzeugten Strom auch zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen.

6. SELBSTABLESUNG DURCH VERBRAUCHER (ARTIKEL 18, ABSATZ 3, RICHTLINIE)

Im Rahmen der Rechnungstellung spricht sich Artikel 18 Nr. 3 der Richtlinie für eine regelmäßige Selbstablesung des Stromzählers durch den Verbraucher aus.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Verbraucher dieser Pflicht aus unterschiedlichen Gründen, z. B. kein Zugang zu Zählern, nicht nachkommen können. Zudem müssten die eingesparten Transaktionskosten für die Übermittlung des Zählerstandes von den Netzbetreibern und Stromanbietern aus den Grundpreisen herausgerechnet und die Preise entsprechend reduziert werden.

VZBV-POSITION

Die Selbstablesung und Übermittlung der Daten durch Verbraucher spart Kosten, daher müssen die Energiepreise entsprechend reduziert werden.

7. SMART METERING (ARTIKEL 19, RICHTLINIE)

Der vzbv begrüßt den hohen Stellenwert, den intelligente Messsysteme (Smart Meter) innerhalb des zukünftigen Energiebinnenmarktes einnehmen, verweist aber auf die teilweise zu hohen Kosten für Verbraucher. Die Kosten-Nutzen-Analyse für Deutschland hat gezeigt, dass Smart Meter sich bislang finanziell nur für Haushaltskunden mit einem hohen Energieverbrauch sowie besonderen Ausstattungen wie Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Elektromobilen lohnen.² Der vzbv fordert, dass beim Smart Meter-Einbau der Verbrauchernutzen stärker im Fokus stehen und daher die Richtlinie gemäß einer freien Verbraucherentscheidung auch den Wunsch einer Nichtnutzung berücksichtigen sollte.

Bei der Begründung für den Nutzen von Smart Metern steht neben der Optimierung des Energieverbrauchs sowie dem Aufbau von Smart Grids auch häufig die Integration von vernetzten Smart Home-Produkten. Die Integration dieser Produkte sollte sich in den Smart Meter-Mindestanforderungen für Interoperabilität ebenfalls wiederfinden. Bei allen einem Verbraucher individuell zuordenbaren Werten muss beachtet werden, dass es sich dabei um sensible Daten handelt, deren Weitergabe an einen bestimmten Zweck sowie die aktive Einverständniserklärung des Verbrauchers gekoppelt sein müssen. Diese Zustimmung muss der Verbraucher jederzeit widerrufen können. Darüber hinaus sollten historische Verbräuche von einem Anbieter auf Anfrage des Verbrauchers in einem portablen Format zur Verfügung gestellt werden, um so Verbrauchern den Anbieterwechsel zu vereinfachen und neue Energieeffizienzdienstleistungen zu erleichtern.

² Studie im Auftrag des vzbv. Link: <http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Auswirkungen-variabler-Stromtarife-auf-Stromkosten-Haushalte-WIK-vzbv-November-2015.pdf>

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass beim möglichen Einbau von Smart Metern die individuelle Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie Verbraucherbedürfnisse stärker beachtet werden, dass sich Verbraucher auch gegen die Nutzung beziehungsweise gegen die Datenübertragung eines Smart Meters aussprechen dürfen, dass bei personenbezogenen Datensätzen die Erhebung an eine aktive Zustimmung und einen begründeten Zweck gekoppelt sein müssen, dass die Smart Meter-Daten portabel sein müssen und dass der Datentransfer ohne zusätzliche Kosten für die Verbraucher gewährleistet wird.

8. ANSPRUCH AUF DURCHFÜHRUNG EINES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS (ARTIKEL 26, RICHTLINIE)

Eine wesentliche Errungenschaft des 3. EU-Binnenmarktpakets von 2009 aus Verbrauchersicht war der Anspruch von Haushaltskunden auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Eine Schlichtungsstelle hat die effiziente Behandlung von Beschwerden und Schlichtungsverfahren sicherzustellen. Dies schließt eine Pflichtteilnahme der Stromanbieter an den Verfahren ein. Selbst wenn Schlichtungsempfehlungen nur unverbindlich ergehen, kann sich kein Stromanbieter der Durchführung eines gegen ihn gerichteten Schlichtungsverfahrens entziehen.

Verbraucher- und Branchenverbände in Deutschland haben auf dieser Grundlage ein Konzept für eine Schlichtungsstelle³ erarbeitet und diese mit der Schlichtungsstelle Energie e.V. gemeinsam ins Leben gerufen. Die Bundesregierung hat die Schlichtungsstelle förmlich anerkannt und die Unternehmen zur Teilnahme an den Schlichtungsverfahren verpflichtet. Dem Verursacherprinzip entsprechend finanzieren die Unternehmen die Schlichtungsstelle, die Anlass zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens bieten. Für jedes Verfahren wird eine Fallpauschale erhoben.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. hat sich aus Verbrauchersicht in vielerlei Hinsicht bewährt. Seit 2011 konnte die Schlichtungsstelle Energie e.V. in vielen tausend Fällen eine einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Haushaltskunden und Versorgern herbeiführen. Die Einigungsquote liegt bei schätzungsweise 80 Prozent. Hierdurch wurde Vertrauen der Haushaltskunden in den Wettbewerbsmarkt geschaffen und der Wettbewerb gestützt. Nicht zuletzt entlastet die Schlichtungsstelle die Gerichte erheblich.

Ein positiver Nebeneffekt für Verbraucher - aber auch die Branche - ist ein gewisser Beitrag der Schlichtungsstelle zur Marktbereinigung. Schwarze Schafe, die versuchen den liberalisierten Markt systematisch mit zweifelhaften Methoden für sich zu nutzen, lösen eine Vielzahl von Schlichtungsverfahren aus. Als Folge müssen sie Fallpauschalen für die Bearbeitung in nicht unerheblicher Höhe an die Schlichtungsstelle bezahlen. Systematisch unseriöse Angebote lohnen sich somit nicht. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass seriöse Stromanbieter ihre Prozesse und ihr Beschwerdemanagement immer weiter optimieren, um kostenträchtige Schlichtungsverfahren zu vermeiden. Das kommt letztlich auch den Verbrauchern zugute.

All dies war möglich, weil die Mitgliedsstaaten gegenwärtig verpflichtet sind, Schlichtungsstellen einzurichten, die eine effiziente Behandlung von Beschwerden sicherzustellen haben. Die Überführung des Systems in ein freiwilliges Streitbeilegungssystem

³ Link: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/home.html>

nach der Richtlinie 2013/11/EU, bei der sich Unternehmen einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren verweigern können, wird diese positiven Resultate entfallen lassen. Nach dem Eindruck des vzbv funktioniert die freiwillige Schlichtung nach der Richtlinie 2013/11/EU in Deutschland nicht annähernd so effektiv wie das bisherige System im Energiemarkt. Kein Schwarzes Schaf wird sich künftig freiwillig einer kostenpflichtigen Schlichtung unterziehen. Ohne die Kostenabwägung bedarf es auch keiner Investitionen des Stromanbieters in das eigene Beschwerdemanagement. Dies lehrt die Erfahrung vor der Errichtung der Schlichtungsstelle Energie e.V. Bei einer Umstellung des Systems könnten Verbraucher angesichts negativer Erfahrungen das Vertrauen in den Anbieterwechsel verlieren. Eine Umstellung des Schlichtungssystems würde sich damit negativ auf die Entfaltung von Wettbewerbs im Strommarkt auswirken.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert dringend, das bisherige verpflichtende Schlichtungssystem zu erhalten und nicht auf das freiwillige Streitbeilegungssystem umzustellen.

9. AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN (ARTIKEL 59, RICHTLINIE)

Die Entgelte für die Nutzung der Stromnetze machen in Deutschland rund ein Viertel der Stromrechnung aus. Für einen durchschnittlichen Haushalt liegen die Kosten bei knapp 250 Euro pro Jahr. Insgesamt zahlen die Stromkunden in Deutschland jedes Jahr einen Betrag von circa 18 Milliarden Euro für Ausbau und Betrieb der Stromnetze. Wie sich diese Netzentgelte genau zusammensetzen, ist allerdings weitgehend unbekannt. Auch ob sie in ihrer Höhe gerechtfertigt sind, lässt sich nicht nachvollziehen.

Die Regulierungsbehörden haben die Aufgabe, unnötige Monopolrenditen und damit unnötig hohe Netzentgelte für die Strom- und Gaskunden zu verhindern. Ob sie dieser Aufgabe gerecht werden, lässt sich ebenfalls nicht beurteilen.

Die Daten werden von Netzbetreibern und Regulierungsbehörden unter Verschluss gehalten. Der Großteil der Regulierungsentscheidungen wird lediglich in vollständig geschwärzter Form veröffentlicht. Selbiges gilt für den Gasbereich.

Eine öffentliche Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung der Netzentgelte und deren Regulierung sind auf Grund der Transparenzdefizite nicht möglich.

Derart intransparente Marktsegmente sind mit dem Ziel einer kosteneffizienten und partizipativen Energieversorgung nicht vereinbar. Das von den Strom- und Gasnetzbetreibern hervorgebrachte Argument, ihre Daten seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und müssten deshalb geschützt werden, ist nicht stichhaltig. Aus Sicht des vzbv gibt es im Strom- und Gasnetz keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da es sich bei diesen Netzen um natürliche Monopole handelt, deren Betreiber in keinem Wettbewerb stehen. Anders als beim Energieversorger können die Kunden eines Netzbetreibers nicht zu einem anderen Anbieter wechseln. Für die Netzbetreiber entstände durch die Veröffentlichung ihrer Daten kein Wettbewerbsnachteil. Demnach gibt es auch kein schützenswertes Interesse an einer Geheimhaltung ihrer Daten.

Der vzbv begrüßt daher die Aufnahme des neuen Absatzes 8 in Artikel 59, der die zuständigen Regulierungsbehörden dazu verpflichtet, die zur Berechnung der Netzentgelte angewandten Methoden und Kostenbestandteile zugänglich zu machen. Der Klarheit wegen sollte ergänzt werden, dass dies selbstverständlich auch für die Entscheidungen über die Höhe der Netzentgelte und die zugrundeliegenden Berechnungen als

solche zu gelten hat. Außerdem sollte die Pflicht zur Zugänglichmachung der entsprechenden Daten in eine Veröffentlichungspflicht geändert werden.

VZBV-POSITION

Der vzbv unterstützt, dass die Regulierungsbehörden dazu verpflichtet werden sollen, die zur Berechnung der Netzentgelte angewandten Methoden und Kostenbestandteile allen Beteiligten, also auch den Kunden, zugänglich zu machen.

10. PREISVERGLEICHSPORTALE (ANNEX I ZU ARTIKEL 14, RICHTLINIE)

Objektive und aktuelle Preisvergleichsportale bieten dem Verbraucher eine schnelle und einfache Möglichkeit, Stromangebote miteinander zu vergleichen. Die Vergleichsportale schaffen damit Transparenz über die Angebote und üben eine wichtige Funktion im liberalisierten Strommarkt aus. Umso wichtiger ist es den Rahmen zu definieren, in dem sich die Portale bewegen müssen. Der vzbv unterstützt die in Annex I hierzu festgelegten Grundsätze. Darüber hinaus sind jedoch Ergänzungen erforderlich.

So verwenden die Stromanbieter die Vergleichsportale teils als eigenen Vertriebsweg. Für jeden Vertriebsweg kann der Anbieter exklusive Vertragsangebote entwickeln, die sich von Angeboten desselben Anbieters anderer Vertriebswege unterscheiden. So kann der Wechselbonus bei einem Direktabschluss auf der Internetseite des Stromanbieters höher und damit für den Verbraucher attraktiver ausfallen als in Form eines Exklusivangebotes auf einem bestimmten Preisvergleichsportal.

Um hier Klarheit zu schaffen, müssen Vergleichsportale verpflichtet sein, diese exklusiven Stromangebote von Versorgern eindeutig zu kennzeichnen. Gegenwärtig herrscht für den Verbraucher keine Transparenz darüber, ob er ein bestimmtes exklusives Angebot des Anbieters nur auf einem bestimmten Vergleichsportal finden wird. Die Funktion, Transparenz über die Angebote des Marktes zu schaffen, wird durch exklusive Stromangebote eingeschränkt

Um die Vertrauenswürdigkeit von Vergleichsergebnissen zu erhalten, ist es zudem erforderlich, dass ein Vergleichsportal sein Geschäftsmodell und seine Provisionen offenlegt.

VZBV-POSITION

Der vzbv unterstützt, die Informationspflichten des Annex I des Richtlinienvorschlags. Darüber hinaus müssen exklusive Stromangebote, die so nur auf dem konkreten Vergleichsportal zu finden sind, kenntlich gemacht werden. Ebenso muss das Geschäftsmodell und die Höhe der Provisionen offengelegt werden.

11. MINDESTANFORDERUNGEN AN STROMRECHNUNGEN (ANNEX II ZU ARTIKEL 18, RICHTLINIE)

Vielfach weisen die Stromrechnungen der Haushaltskunden nicht den aktuellen brutto Kilowattstundenpreis (kWh-Preis) sondern den Nettopreis aus.

Bei Preisänderungen innerhalb eines Rechnungsjahres werden für mehrere Zeiträume unterschiedliche netto Preissummen anhand der jeweiligen Verbräuche gebildet, die ihrerseits addiert werden. Wenn auf diese Summe mehrere Steuern oder Abgaben als Gesamtsummen gerechnet werden, ist es für den Verbraucher sehr aufwändig, den aktuellen brutto kWh-Preis selbst zu errechnen.

Die Kenntnis des aktuellen brutto kWh-Preis setzt aber bei Erhalt der Rechnung wichtige Signale sowohl für den Anbieterwechsel als auch für die Energieeffizienz. Gerade der Vergleich des eigenen brutto kWh-Preises mit dem von Drittanbietern auf Preisvergleichsportalen kann zu einem Anbieterwechsel motivieren. Hierzu muss der Verbraucher aber seinen eigenen brutto kWh-Preis konkret kennen. Deshalb ist der brutto kWh-Preis auf der Rechnung anzugeben, um den Wettbewerb durch Preisvergleiche zu stärken.

Mit Blick auf die in manchen Mitgliedstaaten vorherrschende Praxis, Herkunftsnachweise nur für nicht geförderten Strom aus erneuerbaren Energien auszugeben, und auf die Forderung des vzbv, diese Praxis auch unter der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu ermöglichen (vgl. vzbv-Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag zur überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie), sollte Paragraph 4 dahingehend angepasst werden, dass Strom aus erneuerbaren Energien auch dann in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden kann, wenn für diesen Strom auf Grund einer finanziellen Förderung keinerlei Herkunftsnachweise ausgegeben werden.

VZBV-POSITION

Der aktuelle brutto kWh-Preis des Haushaltskunden muss als Pflichtangabe auf der Rechnung angegeben werden. Strom aus erneuerbaren Energien soll auch dann in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden dürfen, wenn hierfür auf Grund einer finanziellen Förderung keinerlei Herkunftsnachweise vorliegen.

12. DISPATCH VON ERZEUGUNG UND VERBRAUCH (ARTIKEL 11, VERORDNUNG)

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 27 Prozent zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird in einem parallelen Verfahren auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie novelliert. Eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung dieses Ziels war und ist neben der finanziellen Förderung der erneuerbaren Energien deren Recht auf eine vorrangige Einspeisung ins Stromnetz. Anlagenbetreiber müssen sich darauf verlassen können, dass der von ihnen erzeugte Strom auch tatsächlich abgenommen wird. Können sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Anlagen nicht oder nur unter Einpreisung hoher Risikoaufschläge gebaut werden, die die Stromverbraucher teuer bezahlen müssen. Beides kann nicht im Sinn des oben genannten Ziels sein.

Der vzbv ist deshalb äußerst besorgt, dass die Europäische Kommission den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt beschränken und diese Grenze in den kommenden Jahren sogar weiter absenken möchte. Zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele wird jede erneuerbar erzeugte Kilowattstunde benötigt. Es ist dem Verbraucher nicht zu vermitteln, wieso er über die EEG-Umlage für den Bau von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien bezahlt, diese jedoch keinen Strom liefern. Der vzbv fordert, dass den erneuerbaren Energien auch zukünftig uneingeschränkter Einspeisevorrang im Stromnetz gewährt wird, und verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag zur überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Es müssen zumindest Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten erlauben, bei Gefährdung der Zielerreichung die vorrangige Einspeisung über das vorgesehene Maß aufrechtzuerhalten.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang bei der Einspeisung ins Stromnetz haben sollte.

13. GRUNDREGELN FÜR KAPAZITÄTSMECHANISMEN (ARTIKEL 23, VERORDNUNG)

Im europäischen Kraftwerkspark bestehen erhebliche Überkapazitäten. Kapazitätsmechanismen bergen die große Gefahr, diese Überkapazitäten zu konservieren und damit nicht nur unnötige Zusatzgewinne für die Kraftwerksbetreiber zulasten der Stromkunden zu festigen, sondern auch die europäischen Klimaschutzbemühungen zu konterkarieren.

Der vzbv begrüßt daher den Ansatz dieser Verordnung, für die Einführung von Kapazitätsmechanismen vergleichsweise hohe Hürden zu setzen und zunächst auf eine Flexibilisierung der Strommärkte hinzuwirken. Allerdings wird im vorliegenden Vorschlag nicht deutlich genug darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Kapazitätsmechanismus lediglich um ein vorübergehendes Hilfsmittel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und nicht um ein dauerhaftes Subventionsinstrument handeln darf. Aus Sicht des vzbv sollten Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmechanismus einführen wollen, daher genau darlegen müssen, wann und wie sie dieses Instrument wieder aufzuheben gedenken.

Außerdem sollten Kapazitätsmechanismen so ausgestaltet sein, dass sie die Pläne zur Erreichung der europäischen Klimaziele nicht durchkreuzen. Daher sollten Kraftwerke mit Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde grundsätzlich von der Teilnahme an Kapazitätsmechanismen ausgeschlossen werden.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass Kapazitätsmechanismen nur vorübergehend und nur in Verbindung mit einem maßnahmenbezogenen, detaillierten, zeitlich aufgeschlüsselten Ausstiegsfahrplan eingeführt werden dürfen, um Verbraucher finanziell nicht unnötig zu belasten.